

Pascal Schmid
SVP
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden

Vico Zahnd
SVP
Oberdorfweg 6
9508 Weingarten

EINGANG GR		
GRG Nr.		

Motion «Überhöhte Staatsgebühren jetzt reduzieren!»

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Gebühren und Gemengesteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG) dahingehend anzupassen, dass die Gebühren, die als Gemengesteuern ausgestaltet sind, einen Kostendeckungsgrad von 120% nicht überschreiten.

Begründung

Die Thurgauer Notariate und Grundbuchämter erheben Beurkundungs-, Grundbuch-, Notariats- und Kanzleigeühren. Gebühren unterliegen als Kausalabgaben dem verfassungsmässigen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Das bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen darf (Kostendeckungsprinzip) und dass die Höhe der Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen muss (Äquivalenzprinzip).

Um die Gebühren über diese Begrenzung hinaus zu erhöhen und das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auszuschalten, erliess der Grosse Rat 1996 im Rahmen eines Sanierungspakets das Gesetz über die Gebühren und Gemengesteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG). Damit dürfen Gebühren auch als sog. Gemengesteuern ausgestaltet werden (§ 1 Abs. 1 GGG). Diese sind eine Mischung aus Gebühren und Steuern: Sie enthalten neben dem Gebührenteil auch einen Steuerteil, dem keine direkte staatliche Gegenleistung gegenübersteht.

Staatliche Leistungen für Handänderungen und Beurkundungen werden seither nicht mehr mit Gebühren, sondern mit Gemengesteuern abgegolten. Diese sind nicht mehr nur kostendeckend – sie werfen im Gegenteil sehr hohe Erträge ab: 2021 betrug der Bruttoertrag bei einem Kostendeckungsgrad von stattlichen 334% (Handänderungen) bzw. 266% (andere Geschäfte) 28 Mio. Franken. Gemäss Geschäftsbericht 2021 (S. 209) wurde damit das Ergebnis des Vorjahrs nochmals deutlich übertroffen.

Angesichts der düsteren Finanzlage des Kantons in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts – die kumulierten Defizite 1991-1995 betrugten 164 Mio. Franken – ist es nachvollziehbar, dass man neue Ertragsquellen wie die Gemengesteuer erschloss. Nach den Rekordüberschüssen der vergangenen Jahre und der finanziell sehr günstigen Lage des Kantons rechtfertigen sich derart überhöhte Gebühren und die damit verbundene Zusatzbelastung der Hauseigentümer nicht länger. Vor allem auch deshalb nicht, weil bei Grundstücksgeschäften ohnehin bereits die (noch viel höhere) Handänderungssteuer sowie die Grundstückgewinnsteuer anfallen. Eine Dreifachbelastung zusammen mit der Gemengesteuer ist unangebracht.

Der Zeitpunkt ist daher jetzt gekommen, die als Gemengesteuern ausgestalteten Gebühren auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad von maximal 120% zu reduzieren, wenn auch nicht gänzlich abzuschaffen. Damit bleibt die Möglichkeit offen, sie bei einer allfälligen schlechteren Finanzlage des Kantons wieder zu erhöhen.

Frauenfeld, 15. Juni 2022

Pascal Schmid

Vico Zahnd

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion «Überhöhte Staatsgebühren jetzt reduzieren!» von Pascal Schmid und Vico Zahnd

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	